



www.kirchheim.at

# Kirchheimer Gemeindenachrichten

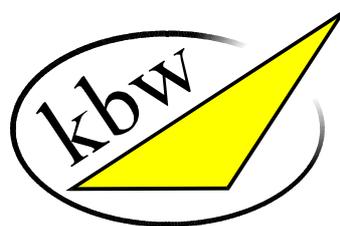


Postentgelt bar bezahlt \* Amtliche Mitteilung \* Nr. 2/ 2007 \* Jänner 2007

## Informationen für die Kirchheimer Gemeindebevölkerung

Bei der letzten Aussendung der Gemeinde hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen.  
Der richtige Ersatztermin für die Veranstaltung „Gesundheitsvorsorge für den Mann“ ist der

**31. Jänner 2007**



Gesundheitstage – Gesunde Gemeinde Kirchheim

## **Gesundheitsvorsorge für den Mann**

Referent: Dr. Hannes Huber, Urologe, Ried

### **Neuer Termin:**

**Mittwoch, 31.1.2007 20 Uhr**

**Volksschule  
Kirchheim im Innkreis**

## **Urlaub Ordination Dr. Horvat**

Die Ordination von Frau Dr. Andrea Horvat ist  
**vom 19. Februar bis einschließlich 24. Februar**  
geschlossen!

Nächste Ordination ist am Montag, 26. Februar in Wippenham.

Vertretung: Dr. Zadrazil, Mehrnbach

## Wichtige Informationen der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Ried zu Sturmschäden in Wäldern:

Nach dem Sturmereignis in der Nacht vom 18. auf 19. Jänner 2007 sind in **vielen** Wäldern Bäume umgestürzt und abgebrochen. Dies stellt eine besondere Gefahr für die Waldbesucher dar.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die durch Sturmschäden betroffenen Wälder durch herabfallende Äste oder noch umstürzende Bäume gefährlich sind.

**Es wird daher geraten, die Wälder bis zur endgültigen Aufarbeitung des Schadholzes möglichst nicht zu betreten!**

### **KATASTROPHENFONDS**

#### **Antrag auf eine Beihilfe für die Behebung von Katastrophenschäden am Waldbestand (56/Fo)**

Von der enormen Gefahr und den erheblichen Einkommensverlusten abgesehen, bedeutet die Aufarbeitung von Schadholz nach Katastrophenereignissen einen erhöhten Arbeitsaufwand und beträchtlichen Geräteverschleiß.

Beim Katastrophenfonds des Landes kann von betroffenen Waldbesitzern um eine Beihilfe für diese erhöhten Erntekosten angesucht werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Zu verwenden ist der "Antrag auf eine Beihilfe für die Behebung von Katastrophenschäden am Waldbestand (56/Fo)".
- Diese liegen bei den Gemeinden auf bzw. können im Internet unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) >Themen> Formulare> Land- und Forstwirtschaft herunter geladen werden.
- Die ausgefüllten Anträge sind beim Gemeindeamt, in dem sich der Schaden ereignet hat, abzugeben. Von dort werden sie zur Bezirkshauptmannschaft (Bezirksforstinspektion) weitergeleitet. Nach Überprüfung der Schadflächen durch MitarbeiterInnen der Bezirksforstinspektion werden die Anträge zur Agrar- und Forstrechts- Abteilung, Katastrophenfonds zur weiteren Bearbeitung geschickt.
- Hat ein Waldbesitzer in mehreren Gemeinden beschädigte Bestände, so muss nur ein Antrag gestellt werden (in der Wohnsitzgemeinde). Die Gemeinden, in denen sich die Waldflächen befinden, sind aber am Antrag deutlich anzuführen.
- Befinden sich die Waldflächen in mehreren Bezirken, so ist je Bezirk ein Antrag auszufüllen.
- Die Schadfläche (= Freifläche oder Fläche mit einer Überschirmung von weniger als 6/10) muss mindestens 0,5 ha betragen. Wird diese durch Teilschadensflächen erreicht, muss jede Teilschadensfläche mindestens 1000 m<sup>2</sup> haben.

Die Förderung beträgt bei:

erschweren Bringungsverhältnissen: 1.000 €/ ha Schadfläche  
besonders erschweren Bringungsverhältnissen: 1.500 €/ ha Schadfläche

Für Auskünfte steht zur Verfügung:

Bezirksforstinspektion Ried i.l., Herr Bezirksförster Brunner, Tel.: 0664/8298348

**WICHTIG:** Mit der Aufarbeitung des Schadholzes kann **SOFORT** angefangen werden.

Dipl. Ing. Michael Haderer

## Hinweise zur sicheren Arbeitsausführung



**Aktuell**

Informationen des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis

### **Ausschreibung von Dienstposten in den Heimen des Sozialhilfeverbandes Ried i.l.**

Der Sozialhilfeverband Ried i.l. schreibt für die Bezirksalten- und -pflegeheime Ried und Obernberg folgende Dienstposten aus:

#### **Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger**

Vertragsbedienstetenverhältnis GD 16/7, Teil- oder Vollbeschäftigung im Rahmen eines Schicht- bzw. Wechseldienstplanes, vorerst befristete Aufnahme für 6 Monate

#### **Altenfachbetreuer/in**

Vertragsbedienstetenverhältnis GD 18/9, Teil- oder Vollbeschäftigung im Rahmen eines Schicht- bzw. Wechseldienstplanes, vorerst befristete Aufnahme für 6 Monate

Bewerbungen sind schriftlich bis **spätestens 31.03.2007** an die Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes, 4910 Ried i.l., Parkgasse 1, zu richten. Bewerbungsunterlagen (Formulare) und weitere Auskünfte erhalten Sie bei: Heimleitung in Obernberg und Ried und der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes.

- Herr Reisinger, Zimmer 210, 2. Stock, Tel. 07752/912-321
- Herr Loidl, Zimmer 121 oder 102, 1. Stock, Tel. 07752/912-303

Weiters informiert der Sozialhilfeverband Ried i.l., dass ab September 2007 in beiden Heimen wiederum je eine **Lehrstelle für eine/n Koch/Köchin** angeboten wird. Der Bewerbungsschluss für diese Lehrstelle ist der 23.02.2007.

## Informationen zur Durchführung des Winterdienstes

Nach dem starken Winter des Vorjahres mit enormen Winterdienstkosten wurde verstärkt nach Einsparpotentialen für diese Kosten gesucht. Dabei wurde vom Land Oberösterreich ein Anforderungsniveau für die Durchführung des Winterdienstes auf den verschiedenen Straßenkategorien erarbeitet.

Der heurige Winter ist bisher zwar noch sehr mild verlaufen, ich möchte jedoch nachstehend diese Festlegungen für die Durchführung des Winterdienstes zur Kenntnis bringen und ersuchen, sich hinsichtlich der Fahrweise auf die jeweilige Wettersituation einzustellen.

### ANFORDERUNGSNIVEAU FÜR DEN WINTERDIENST

	WINTERDIENSTKATEGORIE			
	A	B	C	D
	Autobahnen, Schnellstraßen u. Straßen in Verlängerung der Autobahnen (Netzschluss)	Landesstraßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung oder mit starkem Verkehrsaufkommen (DTV > 3.000)	Landesstraßen mit starkem Berufs-, Linien-, Schulbus- oder Fremdenverkehr	Landesstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen oder einem DTV < 1.000
<b>Wettersituation, Straßenzustand</b>				
1. Leichter Schneefall Schnee- u. Eisglätte, Rauhref, leichte Schneeverwehungen	Befahrbarkeit der durchgehenden Fahrstreifen, Anschlussstellen u. Zufahrten zu Rasthäusern von 0-24 Uhr. Streuung mit Auftaumitteln – Schwarzräumung. Räumung mit Intervallen in denen Schneehöhen bis 10 cm auftreten können.	Befahrbarkeit; Streuung vorwiegend mit Auftaumitteln, Räumung zwischen 4 und 22 Uhr mit Intervallen in denen Schneehöhen bis 10 cm auftreten können. Beeinträchtigungen zwischen 22 und 6 Uhr können nicht ausgeschlossen werden.	Befahrbarkeit; Streuung mit Auftaumitteln oder mit Splitt. Räumung zwischen 5 und 20 Uhr mit Intervallen in denen Schneehöhen bis 10 cm auftreten können. Stärkere Beeinträchtigungen zwischen 20 und 7 Uhr und an Wochenenden bzw. Feiertagen können nicht ausgeschlossen werden.	Befahrbarkeit; Streuung mit Splitt oder Auftaumitteln; Räumung 1x täglich in der Zeit von 8 – 20 Uhr. Stärkere Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2. Starker Schneefall, Schneeverwehungen	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung sowie der Anschlussstellen und der Zufahrten zu Rasthäusern von 0 – 24 Uhr. Streuung mit Auftaumitteln - Schwarzräumung ist anzustreben. Schneefahrbahnen können auftreten Benützbarkeit der Parkplätze und Abstellstreifen ist nicht gewährleistet.. Befahrbarkeit notfalls mit Schneeketten.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung. Streuung vorwiegend mit Auftaumitteln. Stärkere Beeinträchtigungen fallweise durch Schneehöhen über 10 cm möglich; Befahrbarkeit notfalls mit Schneeketten.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung. Streuung mit Auftaumitteln oder mit Splitt. Stärkere Beeinträchtigungen durch Schneehöhe über 10 cm möglich; Befahrbarkeit notfalls mit Schneeketten.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens mit Ausweichen, notfalls mit Schneeketten. Streuung mit Splitt oder Auftaumitteln. Räumung ab Schneehöhen von 10 cm (8–20 Uhr).
	falls Splittstreuung, dann erst nach Abschluss der Schneeräumung			
3. starke Schneeverwehungen, Lawinen extremes Glatteis (z.B. Eisregen) Katastrophen	Die Befahrbarkeit kann nicht gewährleistet werden. Bei außergewöhnlich großen Schneehöhen, starken Schneeverwehungen und Lawinen ist die Befahrbarkeit bis zur Beseitigung der Schneemassen nicht gewährleistet. Vorübergehenden Straßensperren können auftreten. Informationen erfolgen durch die Medien und die Exekutive. Dies gilt sinngemäß auch für extremes Glatteis, z.B. bei Eisregen, wenn das Eis mit den vorhandenen Mitteln nicht unmittelbar beseitigt werden kann.			
<b>Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes</b>	max. 3 Stunden	max. 5 Stunden	----	
<b>Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen</b>	Arbeiten zur Wiederherstellung der Erkennbarkeit, Lesbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie das Freimachen von Sichtfeldern werden erst nach Abschluss der Nachräumarbeiten durchgeführt. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.			

#### Erläuterungen:

„Umlaufzeit“

ist der Zeitraum zwischen einem Einsatz und einem neuerlichen Einsatz auf derselben Straße

„Starker Schneefall“

bedeutet, dass die Neuschneehöhe in einem Zeitraum von 3 Stunden mehr als 10 cm beträgt.